

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI 2013

- Gespräch bei Herrn AL B mit dem AHO und Vertretern der Referate StB14, WS01, B10, zu den Änderungen der 7. HOAI-Novelle, am 9. Dezember 2013

Ergebnisvermerk:

Teilnehmer:

Herr Dr. Rippert, Herr Herholz, Frau Reyer, Herr Schürmann, Herr Brechensbauer, Herr Rzonkowski, Herr Baur,

Herr Hoffmann, Frau Schwoon, Herr Tiefenbach, Frau Eichler, Herr Rathert, Herr Collmeier, Frau Gäbel

In der Besprechung wurden auf Wunsch des AHO verschiedene Regelungen der Verordnung, Ausführungen in der amtlichen Begründung und Passagen des Einführungserlasses der Abteilung B für den Bundeshochbau erörtert.

1) Abrechnung der Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik von Ingenieurbauwerken

In der HOAI 2013 wurde der Teil 4, Abschnitt 2 „Technischen Ausrüstung“ Anlagengruppe 7 „nutzungsspezifischen Anlagen“ um die „verfahrenstechnischen Anlagen“ erweitert (§ 53 Abs. 2 HOAI). Im Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Anlage 12.1, ist das „Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gem. § 41 Nummer 1 bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt“, als Besondere Leistung (mit einem frei zu vereinbarenden Honorar) ausgewiesen.

In den Einführungserlassen zur HOAI 2013 für den Bundeshochbau, den Bundeswasserstraßenbau und den Bundesfernstraßenbau wird daher ausgeführt, dass die Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik bei Ingenieurbauwerken der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und bei Anlagen des Wasserbaus sowie bei Bauwerken und Anlagen der Abfallentsorgung nicht der Technischen Ausrüstung zuzuordnen, sondern als Besondere Leistungen zum Leistungsbild Ingenieurbauwerk zu vereinbaren sind (siehe Anlage 12.1 Leistungsphase 5). In der Diskussion weist der AHO darauf hin, dass die Fachplanung für die Verfahrens- und Prozesstechnik in der Technischen Ausrüstung Anlagengruppe 7.2 für die Wasserversorgung, Abwasser- und Ab-

fallentsorgung verordnet ist. Der Hinweis in Anlage 12.1 Leistungsphase 5 beziehe sich **nur** auf den **Wasserbau**, da hier hauptsächlich Maschinentechnik und nur im Vergleich zur Maschinentechnik untergeordnet Verfahrens- und Prozesstechnik auftrete.

Im Ergebnis der Diskussion wurde vereinbart, dass in Ergänzung des Einführungserlasses für den Bundeswasserstraßenbau sowie in den Hinweisen zum Vertragsmuster Ingenieurbauwerke der RBBau klarstellend aufgenommen wird, dass es sich bei diesen als Besondere Leistung zu vereinbarenden Anlagen nur um untergeordnete Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik handeln soll.

2) Anrechenbarkeit der Technischen Ausrüstung bei Ingenieurbauwerken

In den Hinweisen zu den Vertragsmustern Ingenieurbauwerke und Technische Ausrüstung wird eine Klarstellung zu den Ausführungen im Einführungserlass für den Bundeshochbau entsprechend des Wortlauts von § 42 Absatz 1 HOAI erfolgen.

In Satz 2 wird auf Anlagen der Maschinentechnik Bezug genommen. („Es ist zu unterscheiden zwischen Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen und den anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerks zugerechnet werden (Absatz 1) sowie den Kosten der Technischen Anlagen, die der Technischen Ausrüstung gem. § 53 Absatz 2 zuzuordnen sind (Absatz 2).“)

3) Ausstattung von Verkehrsanlagen

Gemäß § 46 Absatz 1 sind die anrechenbaren Kosten der Ausstattung den anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage zuzurechnen, soweit diese Leistungen durch denselben Auftragnehmer erbracht werden. Durch BMVBS wird erläutert, dass diese Regelung bereits bisher bestand (§ 41 Absatz 3 Nummer 4 HOAI a.F. sowie § 52 Absatz 7 Nummer 6 HOAI 2002). .

Gemäß den Ausführungen in der amtlichen Begründung zur HOAI 2013 umfasst die Ausstattung des Straßen- und Flugverkehrs u.a. die Signalanlagen und die Ausstattung der Schienenverkehrsanlagen u.a. Oberleitungsanlagen, Signalanlagen und Telekommunikationsanlagen, die den Zugbetrieb beeinflussen. Diese Anlagen wurden bisher in der Regel frei vereinbart.

In der Diskussion wurde ausgeführt, dass z.B. die Lichtsignalanlage oder die Oberleitungen zukünftig in die Objektplanung der Verkehrsanlagen zu integrieren sind und daher die Kosten den anrechenbaren Kosten der Objektplanung zugerechnet werden.

Der AHO erläutert, dass er immer dafür eingetreten ist, dass die technischen Anlagen bei den Verkehrsanlagen (Straßenbau und Bahnanlagen) aus systematischen Gründen der Technischen Ausrüstung zugeordnet werden.

Aus Sicht des AHO ist die Fachplanung für Lichtsignalanlagen oder Oberleitungen mit dieser Zurechnung nicht abgegolten. Das Honorar für die Fachplanung sei in diesen Fällen frei zu vereinbaren. Ansonsten gelten nach Auffassung des AHO die Regelungen der Technischen Ausrüstung (Teil 4 Abschnitt 2).

Die Vertreter der Straßenbauverwaltungen der Länder weisen darauf hin, dass die Durchführung von „detaillierten signaltechnischen Berechnungen“ auch in früheren Honorarordnungen bei Verkehrsanlagen schon als Besondere Leistung in der Leistungsphase 3 definiert und daher die Honorierung auch schon früher gesondert zu vereinbaren war.

Entsprechende Erläuterungen werden in das novellierte HVA F-StB aufgenommen.

Zu einer funktionstüchtigen Straßenverkehrsanlage gehören nicht nur die Straßenkonstruktion sondern auch die insgesamt verkehrsbehördlich anzuordnenden Beschilderungen einschließlich der Lichtsignalanlagen.

Die Aufnahme der Lichtsignalanlagen und Oberleitungen in die Objektlisten der TA wurde bereits im Rahmen der BMVBS Untersuchungen zur Aktualisierung der Leistungsbilder seitens der öffentlichen Auftraggeber abgelehnt.

Ergänzend wird auf das Urteil des BGH vom 23.02.2006 – VII ZR 168/04 - verwiesen, nachdem Teil einer Anlage des Straßenverkehrs alle Gegenstände sind, die dem vorausgesetzten Gebrauch der Anlage zum Zweck des Straßenverkehrs dienen. Sie umfasse insbesondere diejenigen Ausstattungsgegenstände, die aus konstruktiven oder rechtlichen Gründen für ihre Nutzung erforderlich sind.

4) Planen und Bauen im Bestand

Im Rahmen der Untersuchungen zur Aktualisierung der Leistungsbilder und damit zusammenhängender Vorschriften wurde zur Bestimmung des Wertes der mitzuverarbeitenden Bausubstanz die Einführung von pauschalen Abminderungsfaktoren vorgeschlagen. Da das Honorar-gutachten diese Faktoren nicht bestätigt hat, konnten diese nicht in der Verordnung aufgenommen werden.

In den Einführungserlassen des BMVBS wurde aber im Zusammenhang mit der Bestimmung der mvB (Erläuterungen zu § 4 Absatz 3 HOAI) ein allgemeiner Hinweis auf den Abschlussbericht des BMVBS aufgenommen.

Es sollte aus Sicht des AHO deutlicher auf die Systematik des entwickelten Modells hingewiesen werden.

Der AHO plant ein grünes Heft für Leistungen im Bestand.

Sobald dieses im Entwurf vorliegt, soll ein erneutes Gespräch vereinbart werden.

5) örtliche Bauüberwachung

Auch zu den Leistungen der örtlichen Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen wird ein grünes Heft des AHO erscheinen. Entsprechend der Abstimmung zum Planen und Bauen im Bestand, wird auch hier ein weiterer Gesprächstermin vereinbart, sobald ein Entwurf vorliegt.

Die Vertreter der Straßenbauverwaltung übergeben dem AHO die bisherigen differenzierten Regelungen des Vergabehandbuches HVA F-StB.

6) Stufenverträge

Zu der Frage, wie bei Stufenverträgen nach den Vertragsmustern der RBBau die Übergangsvorschrift des § 57 HOAI anzuwenden ist, muss die Rechtsprechung des BGH abgewartet werden.

7) prozentuale Bewertung der Grundleistungen, die durch den Auftraggeber erbracht werden

Im Zuge der Erarbeitung der Genehmigungsplanung sowie bei der Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe werden Teilleistungen der Leistungsstufen 1 und 3 durch den öffentlichen Auftraggeber erbracht und bei der Bewertung in Abzug gebracht. Der AHO hat darauf hingewiesen, dass aus haftungsrechtlichen Gründen neben den Prozentsätzen auch die zugehörigen Leistungen aufgeführt werden, die durch den Auftraggeber erbracht werden.

Die Prozentsätze einschließlich der Abzüge für Leistungen die durch den Auftraggeber selbst wahrgenommen werden, werden in den Vertragsmustern der RBBau (in den Anlagen zu § 6, spezifische Leistungspflichten zum Vertrag) ausdrücklich genannt.

(Die aktuellen Vertragsmuster sind über die Fachinfobörse Bau und Betrieb des BMVg und BMVBS (www.fachinfoeorse.de) abrufbar.)

8) Objektliste Technische Ausrüstung, Anlage 15.2 HOAI

Durch den AHO wird darauf hingewiesen, dass die unter den Nutzungsspezifischen Anlagen aufgeführten „automatischen Warentransportanlagen“ (drittletzter Spiegelstrich unter 7.1), den Förderanlagen zuzuordnen sind.

In den Hinweisen zu Vertragsmuster Technische Ausrüstung wird eine entsprechende Anmerkung aufgenommen werden.

Weitere Anmerkungen zum Verordnungstext und dem Einführungserlass wird dem AHO im Nachgang übermitteln.

Aufgestellt

Gäbel